

Tagungsbericht

1. Deutscher Erbrechtstag, Berlin, 24.–25. März 2006

Dr. Christine Osterloh-Konrad, Bonn

Vom 16. bis 17. März 2007 lädt die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein zum zweiten Mal zum »Deutschen Erbrechtstag« in Berlin, bei dem rechtspolitische Themen ebenso wie rechtspolitische Fragen auf dem Programm stehen werden. Ein Rückblick auf die Tagung des Vorjahres, den 1. Deutschen Erbrechtstag, lässt eine gelungene Veranstaltung erwarten. Vom 24. bis 25. März 2006 befassten sich dort Spezialisten für das Erbrecht mit Grundlagen und aktuellen Fragen des Erbrechts und Erbschaftsteuerrechts, mit Problemen aus der Praxis des Erbrechtlers und mit der Stellung des im Erbrecht tätigen Anwalts.

Zum Auftakt zeigte die Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, in ihrem Grußwort die zunehmende Bedeutung der anwaltlichen Beratung im Erbrecht auf. Häufig werde zu wenig Vorsorge für den Erbfall betrieben, obgleich dessen wirtschaftliche Bedeutung nicht zu unterschätzen sei, zumal die »Generation E« im Jahre 2010 Erbschaften im Umfang von durchschnittlich 295 000 € zu erwarten habe. Hier sei fachkundiger juristischer Rat gefragt. Auch im rechtspolitischen Bereich benötige man den Sachverstand der Erbrechtsexperten. Es stehe zwar keine grundlegende Reform des Erbrechts auf der Agenda, doch seien punktuelle Veränderungen insbesondere im Pflichtteilsrecht geplant, für welche die Meinung der Praktiker von Interesse sei.

Der darauffolgende folgende erste Block der Veranstaltung befasste sich unter der Überschrift »Rückblick/Ausblick« mit grundlegenden Fragen des Erbrechts, des Erbschaftsteuerrechts und des anwaltlichen Berufsrechts. Zunächst betrachtete *Karlheinz Muscheler* aus Bochum in seinem Vortrag über »Das Erbrecht des BGB – Vergangenheit und Zukunft« die allgemeinen Prinzipien des V. Buchs des BGB und untersuchte ihre Aktualität. Dabei sah er beispielsweise das Prinzip der Universalsukzession auf dem Vormarsch, insbesondere aufgrund der neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts des Erblassers (»Marlene-Dietrich-Entscheidungen«). *De lege ferenda* rief er zur konsequenteren Ausgestaltung des Prinzips des ausschlagbaren Vonselbst-

erwerbs auf. So solle das Amt des Testamentsvollstreckers bereits mit dem Erbfall erworben werden, damit der Nachlass nicht handlungsunfähig werde; ferner sei die Möglichkeit einer Ausschlagung des Pflichtteilsanspruchs im Gesetz vorzusehen. Im Rahmen seiner Ausführungen zur Testierfreiheit kritisierte der Referent Tendenzen in der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, die Freiheit des Erblassers bei der Aufnahme vermeintlich sittenwidriger Bedingungen in Verfügungen von Todes wegen einzuschränken. Ganz im Gegenteil müsse die Testierfreiheit weiter ausgebaut werden; insbesondere sei eine Abschaffung des Pflichtteilsrechts wünschenswert.

In das Zentrum seines Referats zum Thema »Erbschaftsteuerrecht: Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung« stellte *Michael Streck* aus Köln sodann die Vorlage des Bundesfinanzhofs an das Bundesverfassungsgericht vom 22.05.2002 zur Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Bewertung verschiedener Vermögensgegenstände bei der Besteuerung von Erbschaften. Auf dem Prüfstand stehe die möglicherweise gleichheitswidrige Ausgestaltung der Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie beim Grundbesitz einschließlich der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Der Referent stimmte der Auffassung des BFH zu, der die entsprechenden Normen für verfassungswidrig hält. Neben diesem Verfahren, dessen Ausgang mit Spannung erwartet wird, sprach *Streck* aktuelle Fragen zur Neutralität des Steuerrechts gegenüber der Art der letztwilligen Verfügung sowie zum Umgehungsgeschäfts nach § 42 AO an. Abschließend stellte er klar, dass bei aller Bedeutung steuerrechtlicher Voroder Nachteile die erbschaftsteuerlichen Aspekte gegenüber der eigentlichen erbrechtlichen Beratung grundsätzlich sekundär seien.

In seinem Vortrag zum Berufsrecht nahm *Ludwig Koch* aus Köln aktuelle Entwicklungen der rechtlichen Stellung der Anwaltschaft in den Blick. Dabei würdigte er kritisch eine Neuregelung im aktuellen Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes, derzufolge die Testamentsvoll-

streckung insgesamt als rechtliche Nebenleistung außerhalb der Anwaltschaft zulässig sein soll. Nach einigen Anmerkungen zur Bildung von Sozietäten mit anderen Berufen und zur Fachanwaltsausbildung setzte sich der Referent zudem mit der momentan diskutierten Übertragung gerichtlicher Aufgaben auf den Notar auseinander und stellte die Frage, ob hierin nicht ein Problem der Gewaltenteilung liege. Ferner sprach er vor dem Hintergrund zunehmender Globalisierung die Schaffung eines einheitlichen übernationalen anwaltlichen Berufsrechts an.

»Aus der Praxis des Erbrechters« berichteten die Referenten des sich anschließenden zweiten Themenkomplexes. Dabei befassten sich zunächst *Rembert Brieske* aus Bremen und *Christoph Hommerich* aus Bergisch-Gladbach mit »Vergütungsvereinbarungen im erbrechtlichen Mandat«. *Hommerich* ging dabei detailliert auf die Psychologie von Preisvereinbarungen ein und betonte vor allem, der Anwalt müsse mit einer feststehenden Preisstrategie in die Verhandlungen einsteigen und dem Mandanten klar machen, dass die Qualität fachlicher Dienste nicht verhandelbar sei. Ferner stellte er Vor- und Nachteile verschiedener Vergütungsvereinbarungen heraus und sprach sich für Pauschalhonorare aus, die Erwartungssicherheit beim Kunden schufen. *Brieske* machte anschließend Vorschläge zur Gestaltung einer Vergütungsvereinbarung. Er führte aus, vertraglich vereinbarte Honorare seien den gesetzlichen Gebühren meist vorzuziehen, da deren Stufung dem Mandanten kaum vermittelt werden könne.

Rainer Spatscheck aus München sprach im Anschluss daran zu dem Thema »Verborgenes Vermögen im Nachlass«. Dabei schilderte er zunächst die Probleme, die entstehen können, wenn der Erblasser unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben hat, wobei Schwerpunkt seiner Ausführungen das steuerkontaminierte Unternehmen war. Danach wandte er sich der Gründung ausländischer Stiftungen oder Trusts zu. Problematisch sei insbesondere die Besteuerung nach dem Tode des Stifters, wenn sowohl zugungsberechtigte als auch anfallsberechtigte Personen vorhanden sind. Schließlich behandelte er die steuerrechtliche Einordnung der zivilrechtlichen Übertragung von Vermögen des Stifters auf die Stiftung und verwies auf die Praxis der Finanzverwaltung, die für die wirtschaftliche Zuordnung derartiger Zuwendungen darauf abstellt, ob die Stiftung tatsächlich und rechtlich frei über das Vermögen verfügen kann oder ob die Entscheidungsgewalt faktisch beim Stifter verbleibt.

Zum Abschluss dieses Themenkomplexes gab *Herbert Bartsch* aus Mainz Hinweise zum »Verhalten nach Eintritt des Erbfalles gegenüber Banken«. Nach dem Tode des

Erblassers würden zunächst alle Konten »eingefroren«, und der Erbe benötige eine Legitimation durch Erbschein oder (eindeutiges) Testament mit Eröffnungsniederschrift, um seine Verfügungsberechtigung darlegen zu können. Zuvor seien Verfügungen lediglich in Ausnahmefällen möglich, etwa bei lebzeitigen Anweisungen des Erblassers oder bei Überweisungen für nachgewiesene Bestattungskosten. Dies könne vor allem bei fallenden Wertpapierkursen zum Problem werden, wenn ein sofortiger Verkauf angeraten sei, der Erbe sich aber noch nicht hinreichend legitimieren könne. Hier müsse der Erblasser vorsorgen, etwa durch die Erteilung einer Vollmacht. Hinsichtlich der Rechte des Erben gegenüber der Bank betonte der Referent vor allem die Auskunftsansprüche, mit deren Hilfe Informationen über Kontenbewegungen zu Lebzeiten des Erblassers erlangt werden könnten.

Der letzte Teil der Tagung stand unter dem Titel »Der Erbrechter im Rechtsdienstleistungsmarkt«. Dabei berichtete zunächst *Michael Bonefeld* aus Deisenhofen in seinem Vortrag über »Der Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker – Mandat, Akquisition, Gebühren« über dieses mögliche Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Es könne durchaus attraktiv sein, allerdings benötige der Anwalt gute Organisationsstrukturen in seiner Kanzlei, um eine Testamentsvollstreckung effizient durchführen zu können. Problematisch sei die große Konkurrenz auf diesem Markt, insbesondere seitdem der BGH im Jahre 2004 die Testamentsvollstreckung als erlaubnisfreie Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz eingeordnet habe.

Stephan Scherer aus Mannheim referierte anschließend zum Thema »Private Clients/Estate Planning«. Darunter sei ein ganzheitlicher Ansatz zur Vermögensbetreuung zu verstehen, der insbesondere steuerrechtliche und erbrechtliche Fragen, aber auch Eheverträge, gesellschaftsrechtliche Gestaltung und allgemein Fragen der Vermögensoptimierung umfasse. Der Referent ging auf die verschiedenen Tätigkeitsaspekte im Einzelnen ein und schilderte die Vorteile dieses anwaltlichen Betreuungskonzepts, das die Übernahme erheblicher Verantwortung mit sich bringe. Er verschwieg allerdings nicht, dass für den Anwalt dabei die Gefahr einer starken Abhängigkeit von einzelnen Mandanten entstehen könne.

Die Referate zur »Fachanwaltschaft Erbrecht« von *Wolfgang Schwackenber* aus Oldenburg und *Thomas Wrede* aus Prien am Chiemsee leiteten über zur abschließenden Diskussion. Die Referenten stellten die Vorteile der Fachanwaltschaft heraus, die insbesondere in der Möglichkeit einer Außendarstellung von Kompetenz der Anwaltschaft insgesamt und in der Werbewirksamkeit des Titels für den einzelnen Anwalt zu sehen seien. Nach einem Überblick über die Voraussetzungen der Fachanwaltschaft sprachen

sie verschiedene offene Fragen an. So sei eine Zertifizierung der Kursanbieter zu erwägen, da diese momentan wesentlich über die Qualität der Ausbildung bestimmten. In diesem Zusammenhang werde außerdem über die Einführung einer zentralen Prüfung und damit über einen Übergang der Prüfungs- und Qualitätskompetenz von den Lehrgangsveranstaltern auf die Rechtsanwaltskammern diskutiert. Auch der Stellenwert der Falllisten und die dabei gestellten Anforderungen müssten überdacht werden.

Die sich anschließende Diskussion unter den Teilnehmern vertiefte diese Themen. Beispielsweise wurde als problematisch angesprochen, dass das Erfordernis einer bestimmten Anzahl gerichtlicher Verfahren die jungen Anwälte in die vermehrte Erhebung von Auskunftsklagen treiben könne, da sich dadurch ihre Fallzahlen erhöhten. Über den zeitlichen Umfang des erforderlichen Lehrgangs diskutierte man kontrovers. Die Fachanwaltschaft blieb auch in der abschließenden Podiumsdiskussion mit den Referenten zum Thema »Der Erbrechtler im Rechtsdienstleistungsmarkt« ein Schwerpunkt. So regte *Bonefeld* an, mit Blick auf den Empfängerhorizont über die Be-

zeichnung »Fachanwalt für Erbrecht und Vermögensnachfolge« nachzudenken, da der aktuelle Titel stark auf die Beratung nach dem Erbfall fokussiert sei. Als wichtigstes Anliegen der Fachanwaltsausbildung stellte das Podium die Qualitätssicherung der anwaltlichen Dienstleistung heraus. Wenn man am Markt durch Qualität überzeugen könne, sei eine Absicherung der Anwaltschaft durch gesetzliche Monopole sekundär. Marketing könne der Anwalt beispielsweise durch Vorträge über die Grundlagen des Erbrechts betreiben, mit denen sich potentielle Mandanten erreichen ließen.

Die Vielfalt der Themen, die Gegenstand des »1. Deutschen Erbrechtstags« waren, spiegelt die Vielfalt der Tätigkeiten des auf das Erbrecht spezialisierten Anwalts wider. Dementsprechend war die Tagung von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Fragen der Rechtspraxis, rechtsdogmatischen Problemen und rechtspolitischen Forderungen geprägt. Nichts anderes lässt der »2. Deutsche Erbrechtstag« mit den geplanten Themenkomplexen »Erbengemeinschaft«, »Unternehmensnachfolge« und »Rechtspolitik« erwarten. 